



Bundesverwaltungsgericht

Hinweise zum Infektionsschutz

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um den Prozessbeteiligten und den Zuhörern eine Sitzungsteilnahme zu ermöglichen und dabei ein Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus möglichst weit auszuschließen:

1. Es finden nach Möglichkeit nur eine oder zwei Sitzungen am selben Tage statt.
2. Alle Sitzungen finden in Sitzungssälen statt, die groß genug sind, um die Abstandsregel (mindestens 1,50 m Abstand) sowohl unter den Prozessbeteiligten als auch im Zuhörerraum einzuhalten.
3. Prozessbevollmächtigte und die von ihnen jeweils Vertretenen sitzen jeweils an Einzeltischen, welche den gebotenen Abstand wahren. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, werden Plexiglas-Abtrennungen eingesetzt. Für jede Person steht ein Mikrofon zur Verfügung.
4. Im Zuhörerbereich wurde jede zweite Stuhldreihe herausgenommen. In den verbleibenden Reihen wird nur jeder dritte Stuhl besetzt.

Die Prozessteilnehmer werden noch um Beachtung der nachstehenden Regelungen gebeten:

1. Auf Grund der räumlich nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden Prozessbeteiligte gebeten, nur mit denjenigen Personen in der Sitzung aufzutreten, deren Anwesenheit im Termin nach ihrer eigenen Einschätzung unerlässlich ist.
2. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle spätestens am Vortage einer mündlichen Verhandlung Name, ggfs. Dienstbezeichnung sowie Funktion derjenigen Personen mit, die an der Verhandlung teilnehmen werden. Das erleichtert die Protokollierung.
3. Prozessbeteiligte wie Zuhörer werden beim Betreten des Gerichtsgebäudes gebeten, ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Hierzu liegen Formulare aus, die

auszufüllen und in einen Kasten zu legen sind, der bei der Pforte bereitsteht. Das Formular steht auch auf der Homepage zum Herunterladen bereit. Die Mitteilung der Kontaktdaten ist freiwillig; sie soll dazu dienen, Sie im Falle der Infektion eines anderen Prozessteilnehmers zu warnen.

4. Im gesamten Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts unter Einschluss der Sitzungssäle besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder medizinische Maske) zu tragen. Das gilt auch für die gesamte Dauer einer mündlichen Verhandlung, es sei denn, der oder die Senatsvorsitzende gestattet ausdrücklich, die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abzunehmen.